

Geschäftsverzeichnismrn. 5304, 5305, 5306, 5307, 5310 und 5311
Entscheid Nr. 70/2013 vom 22. Mai 2013

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 6. Juli 2011 über das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe und zur Regelung der Information über solche Eingriffe, erhoben von der « Total Beauty Clinic » PGmbH, Lucas Vrambout und anderen, der VoG « Belgian Society for Private Clinics » und anderen, Malte Villnow und anderen, der Flämischen Regierung und Jozef Hoeyberghs.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit fünf Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 2. und 6. Februar 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 3., 6. und 8. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 6. Juli 2011 über das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe und zur Regelung der Information über solche Eingriffe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2011, zweite Ausgabe): die « Total Beauty Clinic » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Hendrik Consciencelaan 18, Bfk 11; Lucas Vrambout, wohnhaft in 1830 Machelen, Peutiesesteenweg 111, die « Arics » AG, mit Gesellschaftssitz in 1830 Machelen, Peutiesesteenweg 111, und Dirk Van Zele, wohnhaft in 1150 Brüssel, Joseph Van Genegenlaan 1, Bfk 2; die VoG « Belgian Society for Private Clinics », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Casinoplein 19, Bart Decoopman, wohnhaft in 8000 Brügge, Sint-Claradreef 77, Wim De Maerteleire, wohnhaft in 3050 Oud-Heverlee, Bogaardenstraat 49c, Patrick Tonnard, wohnhaft in 9850 Hansbeke, Warandestraat 9a, Robin Van Look, wohnhaft in 2650 Edegem, Drie Eikenstraat 626, die « Clara Invest » AG, mit Gesellschaftssitz in 8000 Brügge, Sint-Claradreef 77, die « Dokter B. Heykants » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2350 Vosselaar, Antwerpsesteenweg 235, die « Level 4 » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 3500 Hasselt, Kempische Kaai 7, Bfk 4, die « Stellaris » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2630 Aartselaar, John F. Kennedylaan 26, und die « Mediclinic » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 2020 Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 228; Malte Villnow, die « Laser Aesthetic » PGmbH und die Gesellschaft deutschen Rechts « Swiss Aesthetic Group GmbH & Co. KG », die alle drei in 3000 Löwen, Mechelsestraat 107-109, Domizil erwählt haben; Jozef Hoeyberghs, wohnhaft in 3650 Dilsen-Stokkem, Kasteeldreef 8.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 2 Nrn. 1 und 6 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 2011.

Die in Punkt a erwähnten, unter den Nummern 5304, 5305, 5306, 5307 und 5311 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen und die in Punkt b erwähnte, unter der Nummer 5310 eingetragene Rechtssache wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Lucas Vrambout, die « Arics » AG und Dirk Van Zele, in den Rechtssachen Nrn. 5304, 5306, 5310 und 5311,
- die VoG « Belgian Society for Private Clinics », Bart Decoopman, Wim De Maerteleire und die « Clara Invest » AG, in den Rechtssachen Nrn. 5304, 5305, 5307 und 5310,
- dem Ministerrat, in allen Rechtssachen,
- der Flämischen Regierung, in den Rechtssachen Nrn. 5304, 5305, 5306, 5307 und 5311.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2012

- erschienen

. RÄin S. Tack, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5304 und 5306, und für die VoG « Belgian Society for Private Clinics », Bart Decoopman, Wim De Marteleire und die « Clara Invest » AG, intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5305, 5307 und 5310,

. RÄin A. Dierickx, ebenfalls *loco* RÄin A. Vijverman, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307, und für Lucas Vrambout, die « Arics » AG und Dirk Van Zele, intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5304, 5306, 5310 und 5311,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. Jozef Hoeyberghs, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5311, persönlich,

. RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden RÄin S. Tack, RÄin A. Dierickx und Jozef Hoeyberghs angehört,

- hat Jozef Hoeyberghs die Ablehnung des Richters A. Alen beantragt.

In seinem Entscheid Nr. 10/2013 vom 14. Februar 2013 hat der Gerichtshof den von Jozef Hoeyberghs gestellten Antrag auf Ablehnung des Richters A. Alen zurückgewiesen.

Durch Anordnung vom 19. Februar 2013 hat der Gerichtshof beschlossen, die mündliche Verhandlung auf der Sitzung vom 13. März 2013 fortzusetzen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013

- erschienen

. RÄin S. Tack, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5304 und 5306, und für die VoG « Belgian Society for Private Clinics », Bart Decoopman, Wim De Marteleire und die « Clara Invest » AG, intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5305, 5307 und 5310,

. RÄin A. Dierickx, ebenfalls *loco* RÄin A. Vijverman, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307, und für Lucas Vrambout, die « Arics » AG und Dirk Van Zele, intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5304, 5306, 5310 und 5311,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden RA P. Van Orshoven und RA E. Jacobowitz angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz*

B.1. Das angefochtene Gesetz verbietet Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe (Artikel 3 Absatz 1 erster Satz).

Als Werbung gilt « jede Form der Mitteilung oder Handlung, die direkt oder indirekt darauf abzielt, medizinisch-ästhetische Eingriffe zu fördern, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken, Reality-Fernsehsendungen einbegriffen » (Artikel 2 Nr. 1).

Zu den medizinisch-ästhetischen Eingriffen gehören « alle Handlungen, die von einer in Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe erwähnten Fachkraft der Heilkunde vorgenommen werden, um das Aussehen einer Person auf deren Anfrage hin aus ästhetischen Gründen ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel zu verändern. Dazu gehören auch Injektionen sowie Behandlungen mit Laserstrahlen der Klasse IV und IPL-Behandlungen » (Artikel 2 Nr. 5).

Die persönliche Information über medizinisch-ästhetische Eingriffe ist unter Einhaltung gewisser Bedingungen erlaubt. Unter persönlicher Information versteht man jede Form der Mitteilung oder Handlung, die direkt oder indirekt darauf abzielt, eine Fachkraft bekannt zu machen oder eine Information über die Art ihrer Berufspraxis zu verbreiten, ungeachtet der dafür benutzten Orte, Träger oder Techniken. Die persönliche Information muss wahrheitsgetreu, objektiv, relevant, überprüfbar, diskret und deutlich sein. Diese Information darf nicht

irreführend oder vergleichend sein und darf keine finanziellen Argumente anführen (Artikel 3 Absatz 1 zweiter Satz, Absatz 2 und Absatz 3 sowie Artikel 2 Nr. 2).

Die Ergebnisse von Untersuchungen und Behandlungen, insbesondere die vor und nach einem medizinisch-ästhetischen Eingriff gemachten Fotos, sowie die Zeugenaussagen von Patienten dürfen im Rahmen der persönlichen Information nicht verwendet werden. Die Namen und Berufsbezeichnungen der Berufsfachkräfte müssen jedoch immer vermerkt werden (Artikel 3 Absätze 4 und 5).

Wer gegen das Werbeverbot verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 10 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann das Gericht anordnen, dass das Urteil oder eine Zusammenfassung davon in drei Zeitungen und auf jegliche andere Weise zu Lasten des Zuwiderhandelnden bekannt gemacht wird (Artikel 4).

Dem Zuwiderhandelnden kann außerdem eine administrative Geldbuße von 125 Euro auferlegt werden. Begeht er innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum, an dem ihm die administrative Geldbuße auferlegt wurde, einen Verstoß derselben Art wie den, der zur Anwendung der administrativen Geldbuße geführt hat, beläuft sich die Geldbuße auf das Doppelte der vorher auferlegten Geldbuße (Artikel 5).

#### *In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes*

B.2. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307 führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Gesetz vom König sanktioniert und ausgefertigt worden sei zu einem Zeitpunkt, als die Kammern aufgelöst gewesen seien, obwohl die Sanktionierung und Ausfertigung von Gesetzen nicht als laufende Angelegenheiten betrachtet werden könnten, so dass ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der laufenden Angelegenheiten und gegen die Artikel 88, 101, 105, 106 und 109 der Verfassung vorliege.

B.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, unmittelbar anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze oder anderer Verfassungsbestimmungen als der Bestimmungen von Titel II und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen. Außerdem ist der Gerichtshof in der Regel nur befugt - vorbehaltlich des Artikels 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof -, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen hinsichtlich ihres Inhalts, jedoch nicht hinsichtlich der Weise ihres Zustandekommens zu prüfen.

Der Klagegrund, der sich nur auf die Weise des Zustandekommens der angefochtenen Bestimmungen bezieht, liegt außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes.

*In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.4. Im zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307 führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Gesetz dadurch, dass es bezwecke, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern, eine Angelegenheit regele, für die aufgrund von Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Gemeinschaften zuständig seien.

Im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5310 führt die Flämische Regierung an, dass Artikel 2 Nrn. 1 und 6 und Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes dadurch, dass sie bestimmte Reality-Fernsehsendungen verbieten würden, eine Angelegenheit regele, für die aufgrund von Artikel 4 Nr. 6 desselben Sondergesetzes die Gemeinschaften zuständig seien.

B.5. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erteilt die Befugnis für die Gesundheitspolitik den Gemeinschaften, vorbehaltlich der darin festgelegten Ausnahmen.

Aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Artikel geht deutlich hervor, dass die Regelung der Ausübung der Heilkunst und der Heilhilfsberufe nicht zu den Angelegenheiten gehört, die in Bezug auf die Gesundheitspolitik den Gemeinschaften als personenbezogene Angelegenheiten übertragen wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 7).

Obwohl der Vorbehalt bezüglich der Ausübung der Heilkunst nicht so weit ausgelegt werden kann, dass er jeden Aspekt des Verhältnisses zwischen Ärzten und Patienten umfassen würde (siehe Entscheid Nr. 15/2008 vom 14. Februar 2008), ist die Werbung für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, wie der Gerichtshof bereits in seinem Entscheid Nr. 109/2000 vom 31. Oktober 2000 erkannt hat, derart eng mit der Angelegenheit der Ausübung der Heilkunst verbunden, dass für deren Regelung der föderale Gesetzgeber zuständig ist. Zu den vorerwähnten medizinischen Behandlungen gehören ebenfalls die medizinisch-ästhetischen Eingriffe.

B.6. Aus Artikel 2 Nrn. 1 und 6 des angefochtenen Gesetzes geht hervor, dass das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe ebenfalls Reality-Fernsehsendungen betrifft,

womit eine Fernsehgattung gemeint ist, « durch die - oft in Form von Serien - das tägliche Leben unbekannter oder bekannter Personen verfolgt wird ».

Die Werbung gehört zwar als Bestandteil der Angelegenheit « Rundfunk und Fernsehen » (Artikel 4 Nr. 6 des vorerwähnten Sondergesetzes) grundsätzlich zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften, doch der föderale Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Werbeverbots im vorliegenden Fall notwendig war, um das Ziel des angefochtenen Gesetzes zu erreichen. Angesichts der Werbewirkung von Reality-Fernsehsendungen ist das Verbot der Werbung in solchen Sendungen über medizinisch-ästhetische Eingriffe untrennbar mit dem Verbot der Werbung für solche Eingriffe verbunden. Unter Berücksichtigung der sehr begrenzten Tragweite des Verbots beeinträchtigt die Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Regelung von Rundfunk und Fernsehen.

B.7. Die Klagegründe sind unbegründet.

*In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.8. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307 führen die klagenden Parteien an, das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es nur auf Ärzte, die medizinisch-ästhetische Eingriffe durchführten, und Personen, die dafür Werbung machten, anwendbar sei, und nicht auf andere Personen, die medizinisch-ästhetische Eingriffe durchführten, und Personen, die dafür Werbung machten. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 5305 und 5307 führen in ihrem vierten Klagegrund eine ähnliche Beschwerde an.

B.9. Das durch das angefochtene Gesetz eingeführte Werbeverbot gilt nur für medizinisch-ästhetische Eingriffe, die durch Fachkräfte der Heilkunde im Sinne von Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe durchgeführt werden. Das Werbeverbot gilt daher nicht für Personen, die kein gesetzliches Diplom als « Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe » besitzen und die ähnliche ästhetische Eingriffe durchführen.

B.10. Das Werbeverbot gilt für medizinisch-ästhetische Eingriffe, die vorgenommen werden, um das Aussehen einer Person auf deren Anfrage hin aus ästhetischen Gründen ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel zu verändern. Im angefochtenen Gesetz heißt es

ausdrücklich, dass dies « Injektionen sowie Behandlungen mit Laserstrahlen der Klasse IV und IPL-Behandlungen » umfasst.

B.11. Die klagenden Parteien weisen nach, dass auch andere Berufsfachkräfte, nämlich Kosmetiker, solche Eingriffe durchführen, darunter Injektionen sowie Behandlungen mit Laserstrahlen. Der Ministerrat räumt ein, dass in diesem Fall das Werbeverbot nicht anwendbar ist, führt jedoch an, dass solche Eingriffe verboten seien oder zumindest in naher Zukunft verboten würden.

B.12. Zunächst verweist der Ministerrat auf den königlichen Erlass vom 21. Dezember 2006 über die berufliche Befähigung für die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten im Bereich der Körperpflege, als Optiker, Zahntechniker und Bestattungsunternehmer, in dem unter anderem die Tätigkeiten und beruflichen Qualifikationen der Kosmetiker erwähnt sind.

Artikel 7 § 1 dieses königlichen Erlasses bestimmt:

« Unter Tätigkeiten als Kosmetiker(in) ist zur Anwendung dieses Erlasses die Pflege des menschlichen Körpers zu verstehen, nur zu dem Zweck, das Äußere des Menschen instand zu halten oder zu verschönern. Zu dieser Pflege gehören auch das Epilieren und das halbpermanente Make-up ».

Die berufliche Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeiten als Kosmetiker besteht unter anderem darin, « alle gebräuchlichen kosmetischen Techniken und die erforderlichen nichtmedizinischen Geräte für Damen und Herren anwenden » zu können (Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b).

Aus diesen Bestimmungen kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass es den Kosmetikern verboten wäre, gleich welchen ästhetischen Behandlungen durchzuführen, darunter Injektionen sowie Behandlungen mit Laserstrahlen, auf die das durch das angefochtene Gesetz eingeführte Werbeverbot anwendbar wäre, wenn sie durch Ärzte durchgeführt würden.

B.13. Anschließend verweist der Ministerrat auf einen Gesetzesvorschlag zur Regelung der erforderlichen Qualifikationen für die Durchführung von Eingriffen der invasiven medizinischen Kosmetik (*Parl. Dok.*, Senat, 2010, Nr. 5-62/1). Sobald der Gesetzesvorschlag angenommen sei, werde jeglicher Zweifel hinsichtlich des Verbots für andere Personen als Ärzte, bestimmte ästhetische Behandlungen durchzuführen, darunter Injektionen sowie Behandlungen mit Laserstrahlen, auf die das durch das angefochtene Gesetz eingeführte Werbeverbot anwendbar sei, wenn sie durch Ärzte durchgeführt würden, ausgeräumt.

Zwar kann der Gerichtshof, wenn er Gesetzesbestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung prüft, Entwicklungen berücksichtigen, die nach dem Zustandekommen dieser Gesetzesbestimmungen auftreten, doch er muss den Rechtsetzungsrahmen so berücksichtigen, wie er zum Zeitpunkt der Prüfung in Kraft ist. Der Gerichtshof kann daher, um festzustellen, ob ein Behandlungsunterschied vorliegt oder nicht, einen Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigen.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber den vorerwähnten Gesetzesvorschlag jedoch angenommen, der vorsieht, dass nur die Inhaber einer besonderen Berufsbezeichnung als « Facharzt für plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie » oder « Facharzt für Chirurgie » befugt sind, die Gesamtheit der nichtchirurgisch ästhetisch-medizinischen und ästhetisch-chirurgischen Eingriffe durchzuführen (Artikel 9).

Als nichtchirurgische ästhetische Medizin gilt « jeder nichtchirurgische technische medizinische Eingriff unter Verwendung gleich welcher Instrumente, chemischen Stoffe oder Hilfsmittel mit gleich welcher Energieform durch die Haut oder Schleimhäute, wobei ohne therapeutisches oder rekonstruktives Ziel vor allem bezweckt wird, das körperliche Aussehen eines Patienten aus ästhetischen Gründen zu verändern. Zu den Hilfsmitteln, bei denen auf gleich welche Energieform zurückgegriffen wird, gehören solche, die Laserstrahlen der Klasse 4 und höher oder stark pulsierendes Licht verwenden » (Artikel 2 Nr. 1).

Der Gesetzgeber hat die Eingriffe medizinischer Ästhetik grundsätzlich bestimmten Fachkräften der Heilkunst vorbehalten, aber gleichzeitig hat er die folgende Ausnahme vorgesehen: Die Kosmetiker, die über die vom König festgelegten beruflichen Qualifikationen verfügen, sind befugt, Epilationstechniken mit Laserstrahlen der Klasse 4 oder mit stark pulsierendem Licht anzuwenden, wenn sie eine vom König festgelegte Ausbildung absolviert haben (Artikel 15).

Daraus ergibt sich, dass es Kosmetikern nicht grundsätzlich verboten ist, bestimmte ästhetische Behandlungen durchzuführen, darunter Laserbehandlungen, die unter das durch das angefochtene Gesetz eingeführte Werbeverbot fallen, wenn sie von Ärzten durchgeführt werden.

B.14. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die Möglichkeit, Werbung für bestimmte ästhetische Eingriffe zu betreiben, einführt. Wenn diese Eingriffe von einem Arzt durchgeführt werden, darf dafür keine Werbung gemacht werden. Wenn diese Eingriffe von einer anderen befugten Person durchgeführt werden, darf dafür jedoch Werbung gemacht werden.

B.15. Wie der Ministerrat einräumt und wie in den Vorarbeiten bestätigt wurde, beruht das Gesetz auf dem Bemühen, die Volksgesundheit zu schützen. Es bezweckt insbesondere, die festgestellten Auswüchse und Missbräuche im Bereich der medizinischen Ästhetik zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Senat, 2010, Nr. 5-61/1, SS. 1-2), insbesondere, indem « aggressive Werbung oder Kundenfang verboten werden » (ebenda, S. 5).

B.16. Im Lichte der vorerwähnten Zielsetzung ist es nicht relevant, für die gleichen oder für ähnliche Eingriffe ein Werbeverbot einzuführen je nach der Person, die den Eingriff durchführt. Dies ist umso mehr der Fall, als davon auszugehen ist, dass die Ärzte aufgrund ihrer gründlichen Ausbildung die gesundheitlichen Folgen einer Behandlung besser einschätzen können als andere Personen, die die gleiche oder eine ähnliche Behandlung durchführen.

B.17. Der Klagegrund ist begründet.

Da die anderen Klagegründe nicht zu einer weiter reichenden Nichtigerklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt das Gesetz vom 6. Juli 2011 über das Verbot der Werbung für medizinisch-ästhetische Eingriffe und zur Regelung der Information über solche Eingriffe für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt